

Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen

Wenn sich ein potentieller Schiedsrichter vor Bestellung auf eine Erörterung des Sach- und Rechtsstandes einlässt, begründet das die Besorgnis der Befangenheit, da befürchtet werden muss, dass er nun insoweit Partei ergreift, voreingenommen und nicht mehr offen für Meinungsänderung ist. Erhöhte Vorsicht ist geboten (MünchKomm/Münch, § 1036 RN 37; siehe auch IBA Rules of Ethics 3.2).

(Dr. Elke Wietoska)

Wenn die Schiedsbeklagte nach der Benennung eines Schiedsrichters durch die Schiedsklägerin und entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang ihren Schiedsrichter benennt, sieht die GMAA-Schiedsgerichtsordnung in § 4 Abs. 3 vor, dass entweder der Vorsitzende des Vorstandes der GMAA oder sein Vertreter den Schiedsrichter benennt. Für eine verspätete Schiedsrichterbenennung ist es umstritten, ob der Ablauf der gesetzlichen oder durch Schiedsvereinbarung bestimmten Benennungsfrist zu einem Verlust des Rechts zur Benennung des Schiedsrichters führt. Das OLG München (Beschluss vom 26.4.2006 – 34 SchH 4/06) geht von einem Verlust des Benennungsrechts aus, wobei allerdings die verspätet abgegebene Bestellungserklärung als Anregung verstanden werden kann. Das OLG Brandenburg (Beschl. v. 24. 5. 2005 - 11 SchH 1/05 - unveröff., zitiert von Kröll in NJW 2007, 743, 746) sieht keine Ausschlussfrist, so dass Verlust des Benennungsrechts frühestens mit Stellung des Antrags auf Ersatzbenennung durch die andere Partei eintreten soll. Das KG geht noch weiter und lässt eine Schiedsrichterbestellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zu (Beschluss vom 13.5.2013 – 20 SchH 14/12).

(Dr. Elke Wietoska)

Es ist zwingend erforderlich, auch bei Benennung eines offensichtlich befangenen Schiedsrichters einen Ablehnungsantrag zu stellen, und zwar im Verfahren und innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen. Wenn man dies versäumt, kann man später oft nichts mehr machen, insbesondere nicht mehr im Vollstreckungsverfahren (BGH, III ZR 332/99).

(Jan Wölper)

Eine allgemeine Mandatsbeziehung allein reicht nicht aus, um einen Schiedsrichter wegen Befangenheit abzulehnen. Es müssen Umstände hinzukommen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters aufkommen lassen (§ 6. 1b GMAA-Regeln). Dazu gehören eine ständige enge Geschäftsbeziehung oder vorherige Gutachterstätigkeit in vergleichbarer Sache. Beziehungen, die für sich genommen oder in ihrer

Gesamtschau aus Sicht eines vernünftigen Menschen die Befürchtung wecken, der betreffende Schiedsrichter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber (OLG Frankfurt 13.2.2012 – 26 SchH 15/11).

(Dr. Rüdiger Warnke)

Nach § 6 Abs. 5 GMAA kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters während der Anhängigkeit eines Ablehnungsantrags die mündliche Verhandlung oder das Schiedsverfahren fortsetzen und auch einen Schiedsspruch erlassen. Das ist insbesondere geboten, wenn ein Ablehnungsantrag offenbar nur der Verfahrensverzögerung dienen soll. Das Schiedsgericht arbeitet allerdings auf eigenes Risiko. Das Rechtsschutzbedürfnis für den Ablehnungsantrag entfällt nicht etwa, wenn der Schiedsspruch auf dem Tisch liegt (OLG München, AZ 34 SchH 7/13).

(Dr. Carolin Stumm)

Die Parteien eines Schiedsverfahrens haften für die Vergütung des Schiedsgerichts als Gesamtschuldner (§ 7 GMAA, Art. 28 Arbitration Act). Es ist dem Schiedsgericht überlassen zu entscheiden, ob die Parteien die Vergütung und Kosten während, vor oder nach dem Verfahren zahlen (§ 7 Abs. 2 GMAA, Art. 59 ff. Arbitration Act).

Kontinentale Erwartungen: Die Vergütung des Schiedsgerichts richtet sich in der Regel nach dem Streitwert, und Kostensicherheit oder Vorschuss ist bei dem Schiedsgericht, nicht bei der GMAA, zu hinterlegen. Sollte eine Partei nicht zahlen, entscheidet das Gericht, ob das Verfahren fortgesetzt wird, ohne dass z.B. der Kläger den Vorschuss des Beklagten einzahlt.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass man den Vorschuss oder die Kostensicherheit komplett einzahlen lässt. Wenn man z.B. in der Verhandlung erst einmal verraten hat, dass der Fall für eine Partei schlecht ausgehen wird, wird man den Vorschuss möglicherweise nicht mehr erhalten.

Angelsächsische Erwartungen: Anders als bei den GMAA-Verfahren werden Schiedsgerichte in England und in den USA in der Regel auf Zeitbasis vergütet. Das bedeutet, dass die Vergütung des Schiedsgerichts erst am Ende des Verfahrens tatsächlich festgestellt werden kann.

Deshalb ist es üblich, dass Schiedsgerichte in London den Schiedsspruch bis zur Zahlung der Vergütung zurückhalten.

(Renate Herrmann)

Nach § 6 Abs. 1d GMAA kann ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt werden, wenn er die Erfüllung seiner Pflichten als Schiedsrichter ungebührlich verzögert. Das Schiedsgericht hat jedoch grundsätzlich für die Verfahrensgestaltung einen weiten Ermessensspielraum. Es gibt aber Rechtsprechung, insbesondere des OLG Düsseldorf, nach der eine unangemessene Verzögerung erst dann vorliegt, wenn den Parteien Nachteile entstünden, die über die bei Verfahren vor staatlichen Gerichten hinausgingen (OLG Düsseldorf, 08.07.2008 – 4 Sch 4/08).

Das OLG Düsseldorf ging so weit festzustellen, dass ein Schiedsverfahren nur wahrscheinlich nicht länger dauern dürfte als zwei Instanzen vor staatlichen Gerichten. Die Parteien sollten aber niemals zögern, mit Nachdruck beim Schiedsgericht Action zu fordern. Ein Hinweis auf

§ 6 Abs. 1d GMAA, auf Zöller, § 42 ZPO RN 24 und § 198 GVG RN 4 oder auf die Möglichkeit, den Schiedsvertrag zu kündigen, wird nicht ohne Reaktion des Schiedsgerichts bleiben.

(Dr. Rüdiger Warnke)

Berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit eines Sachverständigen können gegeben sein, wenn eine Partei und/oder deren Verfahrensbevollmächtigter mit dem Sachverständigen direkt, insbesondere, ohne das Schiedsgericht davon zu informieren, in Kontakt tritt und sodann über das zu erstellende Gutachten kommuniziert. Das gilt auch, wenn dies über einen scheinbar am Schiedsverfahren unbeteiligten Dritten geschieht. Bei derartigen Anfragen sollte der Sachverständige zum Selbstschutz das Gespräch verweigern (Zöller, § 42 RN 8 ff.; Timmer/Beil, Witness Coaching and Adversary System, Tübingen 2004, S. 109 ff.).

(Thomas Nintemann)

Versäumnisurteile im Schiedsverfahren gibt es nicht. Das Schiedsgericht kann zur Sache und zum Verfahren dynamisch verhandeln, d.h. auch einseitig bei Präsenz nur einer Partei. Das Schiedsgericht erlässt kein Versäumnisurteil, sondern ein echtes Urteil in der Sache. Säumnis gilt nicht als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Parteien. Das Schiedsgericht würdigt das säumige Verhalten vielmehr nach freier Überzeugung (§ 10 Abs. 6 GMAA). Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass von der säumigen Partei noch ergänzender Sachvortrag hätte kommen müssen, muss aber ein entsprechender Hinweisbeschluss erfolgen (Peter Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 1989, RN 668 ff.).

(Thomas Nintemann)

Es ist grundsätzlich ratsam, alle Kontakte mit den Parteien im Lichte der Parteiöffentlichkeit stattfinden zu lassen. Darunter fällt nicht der einfache Pausen-Small-Talk, soweit nicht über die Sache gesprochen wird. Grundsätzlich aber sollten alle einseitigen Gespräche mit einer Partei vermieden werden. Das Gleichbehandlungsgebot gehört zu den bedeutendsten Prinzipien des Schiedsverfahrensrechts (MüKo ZPO § 1036 RN 39; KG: Beschluss vom 7.12.2009, 20 SchH 1/09; Beck RS 2011, 07078; MüKo § 1042 RN 1).

(Dr. Carolin Stumm)

Grundsätzlich treffen den Schiedsrichter die gleichen Hinweispflichten wie den ordentlichen Richter. Die Verletzung von Hinweispflichten kann sogar eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bedeuten, wenn der betroffenen Partei dadurch Sachvortrag abgeschnitten wird. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gibt dagegen keinen Anspruch darauf, vorab die Rechtsauffassung des Gerichts kennenzulernen.

Eine Gehörsverletzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Schiedsrichter ohne vorherigen Hinweis von einer bereits geäußerten Rechtsauffassung abweicht und die Parteien im Vertrauen auf diese Auffassung davon abgesehen haben, weiter vorzutragen.

Die Hinweispflichten des Schiedsrichters gehen aber auch nicht weiter als die des gesetzli-

chen Richters, so dass insbesondere Hinweise auf Einreden wie die Verjährung nicht erfolgen dürfen.

(OLG Stuttgart, 1 Sch 3/2010; BGHZ 31, 43; BGH NJW 1990, 3210)

(Dr. Carolin Stumm)

Geht der Sachverständige mit seinen Feststellungen eindeutig über den ihm erteilten Gutachtenauftrag hinaus, ohne zuvor auf eine gerichtliche Ergänzung der Beweisfrage hingewirkt zu haben, erweckt er den Eindruck, er wolle anstelle des Gerichts festlegen, welche Fragen beweisbedürftig seien und ruft dadurch Misstrauen in seiner Unparteilichkeit hervor mit der Folge, dass ein Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Befangenheit begründet ist. Wenn ein Sachverständiger die im Beweisbeschluss vorgegebenen Beweisthemen von sich aus umformuliert und bei der Gutachtenerstellung substantiiertes Parteivorbringen zu behaupteten Verhandlungsfehlern völlig unbeachtet gelassen hat, besteht hinreichende Veranlassung für die Besorgnis der Befangenheit (OLG Celle, NJW RR 2003, 135; OLG Bamberg, MedR 1983, 351 f.; OLG München, OLGR München 1997, 10 f.).

(Jan Wölper)

§ 11 Abs. 2 GMAA sieht vor, dass über jede mündliche Verhandlung von einem Schiedsrichter eine Niederschrift anzufertigen und den Parteien zu übersenden ist. Niederschriften von Beweisaufnahmen sind in Gegenwart der Parteien zu diktieren. Unter der ZPO ist streitig, ob Beweisaufnahmen zu protokollieren sind. Es wird aber dringend empfohlen (MünchKomm, § 1049 ZPO RN 59, FN 85).

(Dr. Elke Wietoska)

Es ist richtig, dass nach § 13 Abs. 1 GMAA das Schiedsgericht in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Regelung hinwirken soll. Die Schiedsrichter schulden den Parteien aber in erster Linie eine Entscheidung. Auch wenn deutlich mehr als die Hälfte der Schiedsverfahren hier in Deutschland durch Vergleich beendet werden, muss klar gegliedert werden, um Vergleichsbereitschaft zu erarbeiten. Das Schiedsgericht darf niemals Zweifel daran aufkommen lassen, dass es bereit ist, einen Schiedsspruch zu fällen. Es muss deutlich werden, dass vor allem die Parteien es sind, die den Vergleichsabschluss suchen und dies nicht nur im Interesse des Schiedsgerichts liegt. Das Schiedsgericht sollte einen Vergleichsvorschlag eingehend vorher beraten und ihn dann auch begründen können. Nachlässigkeit bei der Unterbreitung eines Vergleichsvorschlages signalisiert Gleichgültigkeit gegenüber den wahren Interessen der Parteien. Das schadet der Schiedsgerichtsbarkeit (Die Rolle des Schiedsrichters bei vergleichsweiser Beilegung des Streits, Bulletin d l'Association suisse de l'arbitrage (ASA) 1995, Nr. 3).

(Dr. Rüdiger Warnke)

Ein erster Fristverlängerungsantrag kann pauschal und ohne weitere Begründung und Glaubhaftmachung z.B. mit Überlast, erforderliche Rücksprache mit der Mandantin, Umfang der Unterlagen etc. begründet werden. Die Fristverlängerung muss gegeben werden. Ständige

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts.

(Jan Wölper)

Die Zurückweisung wegen Verspätung ist zulässig, wenn eine durch das Schiedsgericht gesetzte angemessene Frist versäumt wurde oder wenn die Partei auf ausdrücklichen Hinweis des Schiedsgerichts untätig geblieben ist, obwohl entsprechende Ergänzung der Angriffs- und Verteidigungsmittel zumutbar war. Die Zurückweisung ist nur ausgeschlossen, wenn sie genügend entschuldigt ist. Sie ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Verspätung das Verfahrens voraussichtlich nicht verzögert (Zöllner/Geimer, § 1046 RN 3).

(Jan Wölper)

Sowohl nach den Regeln der GMAA als auch nach dem Arbitration Act haben die Schiedsrichter das Verfahren zu fördern (§ 5 Abs. 2 GMAA; Artikel 40 Arbitration Act). Nach beiden Regelwerken haben sie aber auch rechtliches Gehör zu gewähren (§ 10 Abs. 4 GMAA; Artikel 33 Arbitration Act). Diese letzte Pflicht wird von Parteien gelegentlich ausgenutzt, um das Verfahren zu verzögern. Das Schiedsgericht hat Mittel, dem vorzubeugen.

Klare Anweisungen an die Parteien zu dem, was sie wann vorzulegen haben.

Fristsetzungen, die Sachvortrag abschließen sollen, sollten z.B. mit den Worten "für abschließenden Vortrag" enden.

Unsubstantiierte Beweisangebote, wie in diesem Fall, können auch als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.

Nach der in Deutschland üblichen Relationstechnik werden z.B. Zeugen ohnehin nur zu Themen gehört, die aus Sicht des Schiedsgerichts streitentscheidend sind.

Bei der Bestellung von Zeugen, die nichts Sinnvolles zur Sache beitragen können, kann nach § 7 Abs. 4 GMAA der Zuspruch entsprechender Kosten und Auslagen verweigert werden, weil sie nicht zur "zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren".

(Renate Herrmann)